

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Langewiesen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in seiner Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Langewiesen vom 28. Januar 2008 hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen in der Sitzung vom 28. Januar 2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Langewiesen **vom 28.01.2008** werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt Langewiesen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Gewerbetreibende, die Antrag nach § 6 (2) der Friedhofssatzung stellen.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- 2
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 **Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren**

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, für die Beisetzung von Aschen und für das Ausgraben von Aschen werden die Gebühren von den Bestattungsinstituten erhoben.

§ 6 **Grabgebühren**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten für die gesamte Ruhezeit werden folgende Grabgebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,00 € |
| ab dem 6. Lebensjahr | 410,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | |
| Doppelgrab | 535,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte | |
| groß, 4 Urnen | 305,00 € |
| klein, 2 Urnen | 280,00 € |
| 4. Urnengemeinschaftsanlage, | |
| Belegungsfläche für 1 Urne | 280,00 € |

Verlängerungsgebühren ergeben sich aus den Gebühren der Grabstätte geteilt durch die Ruhezeit nach § 10 der Friedhofsatzung, multipliziert mit den Verlängerungsjahren.

§ 7 **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Für das 25- bzw. 20-jährige Nutzungsrecht an Erd- und Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen bzw. für eine Belegungsfläche in der Urnengemeinschaftsanlage werden Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.
Leistungsbestandteile der Friedhofsunterhaltungsgebühr sind:
 - Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente,
 - Bereitstellung von Gießwasser und Unterhaltung des Wasserleitsystems,
 - Pflege der Grabfelder und Freiflächenbepflanzung außerhalb der Grabstätten,
 - Abfallentsorgung.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für

- | | |
|---|----------|
| 1. ein Urnenwahlgrab mit 2 Urnen bzw. eine Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205,00 € |
| 2. ein Urnenwahlgrab mit 4 Urnen bzw. eine Belegungsstelle in der Urnengemeinschaftsanlage | 255,00 € |
| 3. eine Doppelerdgrabstätte bzw. eine Reihengrabstätte ab dem 6. Lebensjahr | 320,00 € |
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt eine anteilige Berechnung aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr der Grabstätte, geteilt durch die Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung, multipliziert mit den Verlängerungsjahren.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Gebühren für Antragsteller und Nutzungsberechtigte ergeben sich für

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde | 10,00 € |
| b) eine Grabrechtsumschreibung | 10,00 € |
| c) die Feststellung von Mängeln bei der Standsicherheitskontrolle | 10,00 € |
| d) die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals (Oberteil und Schrift) | 5 % vom
Denkmalwert/Grabstein |
| e) den Urnenversand nach außerhalb mit Ausgrabung | 40,00 € |
| f) die Genehmigung zum einmaligen Befahren des Friedhofes nach § 5 (2) letzter Satz der Friedhofssatzung | 5,00 € |

(2) Gebühren für Gewerbetreibende ergeben sich für folgende gewerbliche Arbeiten

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung pro Grab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 25,00 € |
| ab dem 6. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) Beisetzungen und Ausgrabungen von Aschen, je Urne | 20,00 € |
| c) Steinmetzarbeiten pro Jahr | 130,00 € |
| d) gärtnerische Arbeiten pro Jahr | 100,00 € |

Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen (u. a. Beseitigung eines Grabmals) richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langewiesen, den 22.08.2008
(Satzungen/2007_Friedhofsgebühren.doc)

Brandt
Bürgermeister

